

und weltlichen Fürsten der König von Böhmen als Obermann fungieren solle. In Anlehnung an die Vorgänge bei der Doppelwahl von 1257 findet sich die Feststellung, daß nur bei einer Zweigung der Kurfürsten auch der Böhmenkönig kiese, zum erstenmal bei Heinrich von Segusia (Hostiensis) um 1265. Sie ging in die kanonische Glossa und von dort in die frühere Fassung der Sachsen-Spiegelglosse über. Die spätere Fassung derselben läßt den Böhmen überhaupt nur als Mittelsmann ohne Kur gelten. Sie darf als Vorbild des Meißner Rechtsbuches und seiner Obermann-Theorie angesehen werden. Da eine Straßburger Aufzeichnung von 1344 dem Böhmenkönig bei einer Zweigung der Kurfürsten zu gleichen Teilen ausschlaggebende Bedeutung einräumt, das Meißner Rechtsbuch aber geradezu die geistlichen und weltlichen Fürsten gegenüberstellt, darf dessen Entstehung nach der Straßburger Aufzeichnung angesetzt werden. Der Terminus ad quem bleibt die goldene Bulle von 1356. D. v. G.

Elisabeth Bohnenstädt, Kirche und Reich im Schrifttum des Nikolaus von Cues (Cusanus-Studien III, SB. d. Heidelb. Ak., phil.-hist. Kl. 1938/39, 1. Abh.). Heidelberg 1939, Winter; 136 S. In einer „Einführung“ faßt B. die Lehre Augustins von den beiden Civitates zusammen und gibt eine kühne und intelligente Übersicht über Kirche, Staat, Gemeinschaft bei Thomas, mit kurzer lehrreicher Einordnung des Aquinaten in seine geschichtliche Welt: der „Staat“ vor allem der italienische Kleinstaat, die „Kirche“ entgegen Augustins verborgener Civitas Dei als sichtbare Anstalt zur Überordnung über die weltliche Gewalt berufen, gemäß dem Verhältnis von gratia und natura. Die thomistische Begründung wie die Gefahr der kirchlichen Weltbewältigung sind trefflich dargelegt; doch fehlt dem Versuch B.s, den geschichtlichen Ort des Thomas zu bestimmen, der entscheidende Hintergrund, die gestürzte staufische Kaisermacht, die entgegen der Meinung der Verfasserin von der „meta-physischen“ Herrschaft der „alten großen Kaiser“ eben doch selbständige weltliche (freilich nicht profane) Politik verwirklicht hatte. Nach einleuchtender Gegenüberstellung der augustiniischen „verhüllten Gemeinde Gottes“ der thomistischen „erscheinungshaften Kirche“, der danteschen „erdgelösten Daseinsweise der ird-verhafteten Kirche“ folgt B. den Gedanken des Cusanus von der „Grundwirklichkeit“ für Kirche und Reich, der „Ecclesia ipsa“. In gedrängter, die cusanische Christologie einschließender Sprache werden die Sätze aus verschiedenen Schriften zusammengepreßt, die mit den Vorstellungen von Abbildlichkeit der Welt, „Ausfaltung“ des im Schöpfer „Eingefalteten“, Glauben und Liebe als Erkenntnisvoraussetzungen zum Begriff der Ecclesia ipsa führen: der (im Sinne Augustins verborgenen) Kirche der Vernünftigen, die in Christus.